

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. Mai 2022
2022/223

vom 17. Mai 2022

1. Klaus Kirchmayr: Schweizer Europapolitik

Mitglieder der Regierung BL waren letzten Monat in Brüssel und führten diverse Gespräche mit Vertretern der EU und der Schweiz bezüglich der blockierten Verhandlungen über einen neuen Rahmen für die Beziehungen der Schweiz mit der EU. Der Verhandlungsabbruch des Bundesrats vom 26.5.2021 hat einen veritablen Scherbenhaufen produziert. Nicht nur beim Forschungsprogramm Horizon 21, sondern auch in für unsere Region wesentliche Wirtschaftszweige wie z.B. die Pharma-, die Medizinaltechnik- oder Logistikbranche haben wachsende Sorgen über die Entwicklung der Rahmenbedingungen zu unserem wichtigsten Handelspartner. Auch die uns sehr freundlich gesinnten Nachbarn z.B. in Baden-Württemberg, Bayern oder Österreich sind frustriert und können nur begrenzt helfen. Es bleibt festzustellen, dass die Schweizer Europapolitik blockiert ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und von der Landeskanzlei (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat aus den Treffen in Brüssel bezüglich des Status' der Verhandlungen, bezüglich der Wahrnehmung der Schweiz auf Seiten der EU und bezüglich der Vertretung der Schweizer Interessen, gewonnen?

Der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion BL nahm als Mitglied des Arbeitsausschusses der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) am Informationsbesuch der NWRK in Brüssel teil (vgl. Medienmitteilung vom 01.04.2022). Die Delegation traf sich mit Vertretern der EU-Kommission, des EU-Parlaments, von Nachbarstaaten sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schweizer Mission in Brüssel. Alle Gesprächspartner der Delegation erachteten eine gemeinsame Lösung als weiterhin wünschenswert und möglich. Gleichzeitig betonten sie, dass eine gemeinsame Lösung aus Sicht der EU zwingend horizontale und institutionelle Elemente beinhalten müsse und in der EU aber auch in den Nachbarstaaten die Haltung vertreten wird, dass die Schweiz heute sehr stark vom gemeinsamen Binnenmarkt profitiert, gleichzeitig aber zu wenig dafür leistet. Aus Sicht der EU herrscht in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ein klares Missverhältnis zwischen Nutzen und Lasten.

1.2. Frage 2: Welchen Einfluss auf die EU und deren Position gegenüber der Schweiz haben der Brexit und der schreckliche Krieg in der Ukraine?

In Bezug auf den Brexit überwiegt der Eindruck, dass die EU eine konsequente Linie einhalten muss, um für alle Verhandlungspartner gleiche Voraussetzungen gelten zu lassen. Die Ge-

sprächspartner betonten, dass die rasche Übernahme der Sanktionen gegen Russland durch die Schweiz im gesamteuropäischen Kontext als positives Zeichen aufgenommen wurde. Der Krieg zeige, wie nahe sich die Staaten inhaltlich und geografisch sind, und wie gross die Notwendigkeit ist, die Zusammenarbeit unter den europäischen und westlichen Staaten zu verstärken. Auch wurde die Situation als Katalysator für die Wiederaufnahme der Gespräche bspw. in Bereichen Strom, Energie und Versorgungssicherheit betrachtet.

1.3. Frage 3: Was können/sollten die Kantone tun, damit der Bundesrat sich endlich bewegt? Wie engagiert sich der Kanton BL diesbezüglich?

Im Rahmen der NWRK wird die Europapolitik als Schwerpunktthema behandelt. Die Bevölkerung und die Wirtschaft in der Nordwestschweiz sind besonders stark auf tragfähige und geregelte Beziehungen zur Europäischen Union angewiesen. Gemeinsam mit der NWRK unterstützt der Kanton BL daher den vom Bundesrat eingeschlagenen Weg, das Gespräch mit der EU-Kommission rasch zu intensivieren und Verhandlungen über langfristige Vertragsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union aufzunehmen. Die Kanton BL ist bereit, mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und dem Bund eng zusammenzuarbeiten, um das Ziel von langfristig vertraglich geregelten Beziehungen zur Europäischen Union zu erreichen. Die NWRK ihrerseits wird sich bereits Mitte Juni an ihrer nächsten Plenarkonferenz intensiv mit dem Thema beschäftigen und das weitere Vorgehen festlegen.

2. Miriam Locher: Frühe Förderung nach dem Stichtag

Im Falle von bereits erfassten Entwicklungsverzögerungen im Vorschulalter ist es bis anhin so, dass die betroffenen Kinder eine Förderung, also eine heilpädagogische Früherziehung, beispielsweise im PTZ (Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum) erhalten können.

Um möglichst gute Ergebnisse in der Förderung zu erzielen ist es nötig, frühzeitig mit der heilpädagogischen Früherziehung zu beginnen. Angemeldet werden können die Kinder dabei durch die Eltern in Zusammenarbeit mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten. Es kann aber vorkommen, dass Kinder trotz früher Förderung weiterhin auffällige Entwicklungsverzögerungen aufweisen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Wie lange und unter welchen Bedingungen wird eine Frühförderung durch den Kanton finanziert?

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) findet ab Geburt bis max. ein Jahr nach regulärem Kindergartenentrtritt statt, wenn eine ärztliche Überweisung vorliegt und die Abklärung eines vom Kanton anerkannten Fachzentrums den Bedarf für HFE bestätigt. Die Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung (Verordnung Sonderpädagogik, SGS 640.17) regelt diesen Anspruch in § 47 Abs 1. Eine über diese Regelung hinausgehende Beschränkung der zeitlichen Maximaldauer gibt es weder in der Verordnung noch in der Praxis.

2.2. Frage 2: Was geschieht, wenn Kinder, die bereits eine heilpädagogische Früherziehung erhalten haben, beim Schuleintritt zurückgestellt werden müssen, wird die Förderung dann weitergeführt oder bleiben die Kinder ein weiteres Jahr ohne spezifische Förderung zuhause?

Es ist nicht vorgesehen, dass die Kinder ein Jahr ohne Förderung bleiben, sondern weiterhin von HFE profitieren können. Es gibt jedoch Eltern, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Gewissheit haben, ob und wie HFE für ihre Kinder nach den Sommerferien geleistet wird. Derzeit sind acht Kinder beim PTZ gemeldet, die bereits in der HFE sind und deren Kindergartenentrtritt rückgestellt wurde. Im Juni wird von der Leitung des PTZ entschieden, wo die Kinder einen Platz erhalten werden.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass für Kinder, deren Kindergarteneintritt ein Jahr zurückgestellt wird, Folgendes gilt: Je nach Möglichkeit/Bedarf wird die HFE Einzel- oder Gruppenförderung bis zum Kindergarteneintritt - in Ausnahmefällen auch darüber hinaus - bis max. ein Jahr nach regulärem Kindergarteneintritt, weitergeführt.

2.3. Frage 3: Was geschieht mit Kindern, die gemäss Stichtag eingeschult werden müssten, die aber auch mit früher Förderung noch eine ausgeprägte Entwicklungsverzögerung zeigen, müssen diese eingeschult werden?

Die Eltern können die Rückstellung der Kinder selbst beschliessen (im Idealfall in Absprache mit der HFE) und diese beantragen. Kein Kind muss gemäss Stichtag eingeschult werden.

Eine ausgeprägte Entwicklungsverzögerung alleine ist jedoch kein Grund für eine Rückstellung, vielmehr Anlass für die Abklärung, ob das Kind ab Eintritt in den Kindergarten sonderschulbedürftig ist. Hier ist eine offene Kommunikation der zuständigen HFE mit den Eltern notwendig, damit die zum Wohle des Kindes beste Förderung beschlossen werden kann. Entscheiden sich die Eltern - entgegen der Empfehlung des Fachzentrums - gegen eine Einschulung, wird die HFE nach dem Bedarf des Kindes weiterhin angeboten.

3. Erika Eichenberger: Ausbildungsoffensive Pflegeberufe

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 mit 61 Prozent und 22.5 Ständesstimmen die Volksinitiative für eine starke Pflege deutlich angenommen. Auch in unserem Kanton Basel-Landschaft hat die Bevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 62 Prozent zugestimmt.

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2021 angekündigt, ohne vorgängige Vernehmlassung eine Botschaft für eine Ausbildungsoffensive ans Parlament zu überweisen. Diese entspricht dem indirekten Gegenvorschlag, den das Bundesparlament bereits erarbeitet hatte (Registernummer 19.401).

Auf kantonaler Ebene geht es nun darum, umgehend die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu realisieren, um den Bedarf an qualifiziertem Pflegefachpersonal sicherzustellen.

Mit der Vorlage zur Ausgabenbewilligung für den kantonalen Beitrag an den Mieterausbau und den Einrichtungsbeitrag an das neue Ausbildungszentrum der OdA Gesundheit in Münchenstein von insgesamt 1'147'600 Franken macht die Regierung bereits einen ersten Schritt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (FF) und Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) beantwortet.

3.1. Frage 1: Wie kann die Regierung kurz- und mittelfristig die Schaffung von noch mehr Ausbildungskapazitäten in der Pflege unterstützen?

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative bzw. der geplanten Umsetzung des neuen Verfassungsartikels 117b «Pflege» ist der Bund zurzeit aktiv tätig. Der Bundesrat will gemäss seiner Medienmitteilung vom 12. Januar 2022 diese in zwei Etappen durchführen. Bereits Anfang Juni 2022 soll die Botschaft 1 für die Ausbildungsoffensive und die eigenverantwortliche Erbringung von Pflegeleistungen ans Parlament überwiesen werden.

Auf kantonaler Ebene steht der Kanton Basel-Landschaft in engem Austausch mit dem Kanton Basel-Stadt. Im Mai 2022 hat ein bikantonaler Austausch mit Fachpersonen aus verschiedenen

Direktionen bzw. Departementen der beiden Verwaltungen stattgefunden. Als nächster Schritt ist noch für das 2. Quartal 2022 die Einberufung von «runden Tischen» geplant, an denen die Gesundheits- und Bildungsdirektionen bzw. -departemente zusammen mit Vertretungen der OdA-Gesundheit und des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) sowie Spitälern, des Langzeitpflegebereichs und der Spitexorganisationen klären wollen, welche Massnahmen und Aktivitäten wirksam sind. Der Schwerpunkt soll hierbei auf Ausbildungs-

fragen gelegt werden, damit im Gesundheitswesen künftig vermehrt ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht.

Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Berechnung und Steuerung von Ausbildungsplätzen der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu. Dafür haben die regionalen Verbände der Gesundheitsbetriebe Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Verband Nordwestschweizer Spitäler VNS, Curaviva, Spitex) in Zusammenarbeit mit der OdA Gesundheit beider Basel eine Ausbildungspotentialberechnung in die Wege geleitet.

In einem weiteren Schritt wurden Raumbedarf und Kapazitäten aller Bildungsangebote neu prognostiziert, und die beiden Kantone BL und BS haben mit der Anpassung der infrastrukturellen Bedingungen begonnen (Stichwort: «Campus Bildung Gesundheit» in Münchenstein). Dort wird mit der Sanierung des Spenglerparks die Bereitstellung zusätzlicher Raumkapazitäten für den zukünftigen Ausbildungsbedarf im Bereich der Gesundheitsberufe möglich. Die Zusammenführung der Ausbildungseinrichtungen am neu sanierten und konzipierten Standort wird einerseits eine grössere Gesamfläche bieten. Andererseits können alle Gesundheitsschulen BL und BS, die heute im Klybeckareal in Basel in einem Provisorium untergebracht sind, ab August 2023 in den neuen Räumlichkeiten im Spenglerpark wieder zusammengeführt werden.

3.2. Frage 2: Kann die Regierung bereits die gesetzlichen Grundlagen erarbeiten, um umgehend nach Inkrafttreten der Bundesregelung Gelder für eine Ausbildungsoffensive in der Pflege zu sprechen und den vorgesehenen Bundesbeitrag abzuholen?

Es stehen noch keine konkreten Informationen bzw. Dokumente von Seiten des Bundes zur Verfügung, um zusätzliche kantonale gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten. Mit Blick auf die gemeinsame Gesundheitsregion ist ein bikantonales Vorgehen geplant, bei dem die Gesundheits- und Erziehungsdirektionen mit Einbezug von Vertretungen der Spitäler, des Langzeitpflegebereichs und der Spitexorganisationen klären, welche Massnahmen und Aktivitäten im Rahmen einer Ausbildungsoffensive wirksam sind (siehe Antwort zu Frage 1).

3.3. Frage 3: Bestehen bereits Konzepte, um den kantonalen Bedarf zu messen und die Kosten zu dessen Deckung zu berechnen?

Betreffend die Bedarfsberechnungen wird auf die Antworten zur Frage 1 verwiesen. Allfällige Mehrkosten für die Gesundheitsberufe auf Niveau höhere Fachschulen und berufliche Grundbildung infolge Steigerungen der Ausbildungszahlen werden zusammen mit BS ermittelt und im Rahmen von Leistungsvereinbarungsverhandlungen abgebildet. Benötigte Mittel sollen in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eingestellt werden.

4. Sven Inäbnit: Kaderabgängen im KSBL

Die Nachrichten zu Kaderabgängen im KSBL reissen nicht ab. Obwohl eine gewisse Fluktuation natürlich ist, mehren sich schmerzhafte Abgänge von Leistungsträgern im medizinischen und nicht-medizinischen Bereich, die durchaus das Renommée und damit auch die Wettbewerbsposition des KSBL vermindern können. Der Businessplan steht damit ebenfalls at risk, denn es geht auch um das Vertrauen der Zuweiser/-innen in die hochstehende Qualität und Professionalität dieser Leistungsträger.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken des Know-how- und Reputationsdrains im KSBL aus Eignersicht?

Mit der Umsetzung der Strategie «Fokus» befindet sich das KSBL in einem weitreichenden Transformationsprozess. Der Erfolg des Transformationsprozesses hängt auch davon ab, dass Schlüsselpersonen auf allen Ebenen gehalten werden können. Dieses zentrale Element wird beim KSBL

entsprechend berücksichtigt und steht auch auf der Traktandenliste der Eigentümergespräche zwischen der KSBL-Führung und der zuständigen Direktion (VGD).

4.2. Frage 2: Welche risikomindernden Massnahmen fasst der Regierungsrat ins Auge?

Gemäss Gesetz über die Beteiligungen (SGS 314 § 9) übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Beteiligungen aus. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des KSBL verfügen über den bekannten Spielraum, um in einer hochkompetitiven Branche Schlüsselpersonen an das Unternehmen zu binden oder neu für das Unternehmen zu gewinnen. Im Rahmen der Eigentümergespräche wird dieses Thema jeweils besprochen und bei Bedarf auch im Einzelfall erläutert. Wo von Seiten des Eigners Möglichkeiten bestehen, die Rahmenbedingungen zu optimieren (zum Beispiel beim Thema strukturelle Professuren), setzt sich dieser für die notwendigen Massnahmen ein.

4.3. Frage 3: Werden im KSBL die richtigen Weichen gestellt, um solche hochkarätigen Abgänge zu minimieren?

Aufgrund der vorliegenden Informationen stellt der Regierungsrat fest, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des KSBL dem Thema ein grosses Gewicht beimessen und ihr Handeln jeweils im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten darauf ausrichten.

5. Matthias Ritter: Villa Tschudy in Sissach

Die Villa – Tschudy in Sissach ist grundsätzlich widerrechtlich da ohne Abbruchbewilligung teilzerstört worden. Im aktuellen Zonenplan liegt das Gebäude im Gewerbegebiet und ist als Gewerbeliegenschaft ausgewiesen. Gemäss Bauinventar Baselland handle es sich allerdings um ein zu schützendes Gebäude, steht aber nicht unter Denkmalschutz.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Kann der Regierungsrat Aussagen zur Interessenlage des Heimatschutzes machen, insbesondere zum Interesse, das Haus im Rahmen einer privaten Stiftung (mit personeller Verflechtung mit dem Heimatschutz) selber zu erwerben und zu nutzen. Macht sich der Regierungsrat hier zum verlängerten Interessenarm dieser Organisation?

Bei der genannten Stiftung handelt es sich um eine private Organisation, weshalb der Regierungsrat hierzu keine Angaben machen kann. Damit ist auch gesagt, dass der Regierungsrat nicht als verlängerter Arm fungiert. Seine Aufgaben beschränken sich auf den Vollzug und die Prüfung der Schutzwürdigkeit, vgl. dazu Frage 2.

5.2. Frage 2: Weshalb respektiert der Regierungsrat in diesem Zusammenhang die Eigentümerrechte nicht zumal der Gemeinderat von Sissach vor nicht allzu langer Zeit dem Abbruch des Anbaues der Villa zugestimmt hat. Will der Regierungsrat mit dem Eingriff, den baulichen Zustand mit Steuergeldern erhalten, um die Zeit bis zur Anpassung einer Zonenplanänderung zu überbrücken?

Der Regierungsrat bzw. die Verwaltung sind für den Vollzug der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zuständig. Damit kann unter anderem ein vorübergehender Eingriff in die Eigentumsrechte Privater verbunden sein, wie vorliegend die Prüfung der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft. Dieser Eingriff erfolgt jedoch nur, falls und insoweit notwendig und jederzeit in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

5.3. Frage 3: Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich der Regierungsrat mit seinen angeordneten Massnahmen?

Der Regierungsrat stützt sich auf die einschlägigen Bestimmungen u.a. des kantonale Denkmal- und Heimatschutzgesetzes (DHG), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) und der Strafpro-

zessordnung (StPO) bzw. dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

Liestal, 17. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich